

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Nr. 07 / Ausgabe vom 29.01.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- 07.1 Zweite Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 11.01.2021: Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet von Worms auf der Grundlage der 15. CoBeLVO Seite 4-7

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 und des § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08.01.2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13), i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadt Worms folgende

Zweite Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 11.01.2021

- 1) Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verlassen einer im Stadtgebiet Worms gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum **zwischen 21:30 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages untersagt**.

Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Worms grundsätzlich auch Personen, die nicht in Worms sesshaft sind, untersagt.“

- 2) Die Regelungen der Ziffern 5 und 6 der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 bleiben hiervon unberührt.
- 3) In Ziffer 9 der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 wird „31.01.2021“ ersetzt durch „14.02.2021“.
- 4) Die Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Neben den Maßnahmen aufgrund der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen, welche seit dem Monat Mai von stetigen Lockerungen geprägt waren, wurden in Anbetracht der Infektionszahlen und Inzidenzwerte in Worms mit Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der pandemischen Lage getroffen.

Die Infektionszahlen waren rasant angestiegen und lagen in Worms (Stand: 11. Januar 2021, 14:10 Uhr) bei 321,5.

Die Neuinfektionen im Stadtgebiet Worms sind in den vergangenen Tagen kontinuierlich zurückgegangen und lagen am 28.01.2021 um 14.00 Uhr bei einem Inzidenzwert von 126,9.

Ausweislich dieser Entwicklung wird nach Abstimmung mit dem für das Stadtgebiet Worms zuständigen Gesundheitsamt bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms und dem Gesundheitsmi-

nisterium des Landes die Ausgangsbeschränkung an das derzeitige Infektionsgeschehen angepasst und zeitgleich eine nachvollziehbarere und kontrollierbarere Regelung getroffen.

2. Einzelbegründungen

Zu den Ziffern 1 und 2:

Die zeitlich befristete Ausgangsbeschränkung von 21:00 Uhr bis 5:00 des Folgetages war im Hinblick auf den hohen 7-Tage-Inzidenzwert der Stadt Worms als geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Infektionszahlen geboten. Persönliche bzw. private, nicht essentielle Kontakte werden so weiter reduziert, was die Eindämmung der Pandemie in großem Maße fördert. Entsprechend wurden mit der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 auch die Öffnungszeiten die Gastronomie betreffend im Sinne des § 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO für Abhol- Liefer- und Bringdienste und Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 3 der 15. CoBeLVO von der Schließung ausgenommen sind, auf 21:00 Uhr begrenzt. Der Besuch dieser Örtlichkeiten bis 21:00 Uhr sowie die sich an diesen Besuch anschließenden Wege waren den Bürgern weiterhin gestattet, was zu einer Mobilität nach Beginn der Ausgangsbeschränkung führte. Es war der Bevölkerung nicht zuzumuten, einerseits bis 21:00 Uhr einkaufen gehen oder im Rahmen des Abholservices eine gastronomische Einrichtung aufsuchen zu dürfen und gleichzeitig bis zu Beginn der Ausgangsbeschränkung um 21:00 Uhr in der eigenen Wohnung oder Unterkunft zu sein.

Zur besseren Verständlichkeit für die Bevölkerung und zur besseren Kontrollierbarkeit der Ausgangsbeschränkung ist daher eine weitergehende Differenzierung zwischen den Öffnungszeiten und der zeitlichen Bewegungseinschränkung sinnvoll.

In Anbetracht der kontinuierlich sinkenden Infektionszahlen sind die Maßnahmen regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Eine Vorverlegung der Öffnungszeiten und eine damit verbundene weitere Einschränkung von Gastronomie und Handel ist in der Güterabwägung nicht mit der aktuellen Pandemielage in der Stadt Worms vereinbar. Stattdessen erfüllt die Verkürzung der Ausgangsbeschränkung auf den Zeitraum von 21:30 Uhr bis 5:00 des Folgetages den Zweck der Allgemeinverfügung in gleichem Maße und stellt das mildere Mittel dar.

Zu Ziffer 3:

Aktuell steht Worms an fünfthöchster Stelle des Infektionsgeschehens in Rheinland-Pfalz und liegt mit dem Inzidenzwert von 126,9 noch immer weit über dem Landesdurchschnitt mit einem Wert von 86,1 (Stand: 28.01.2021, 14.00 Uhr).

Auch in Anbetracht umliegender Landkreise und Städte weist Worms eine deutlich erhöhte Infektionszahl auf (Stand: 28.01.2021). So haben Landkreise wie Alzey-Worms (70,9), der Donnersbergkreis (74,3), Mainz-Bingen (77,1) und der Rhein-Pfalz-Kreis (97,0) mittlerweile einen 7-Tage-Inzidenz, der größtenteils weit unter 100,0 liegt und dem angestrebten Ziel von 50,0 pro 100.000 Einwohner sehr nahe ist. Auch Städte wie Ludwigshafen (92,3) und Mainz (73,2) können derzeit erheblich niedrigere Werte bekannt geben.

Diese positive Tendenz in den Nachbargemeinden zeichnet sich bereits seit einigen Tagen ab. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Worms zwar ebenfalls eine Reduzierung der Zahlen nachweisen kann, jedoch noch immer im umliegenden Gemeindekomplex im direkten Vergleich die höchsten Werte vorweist, sind die Maßnahmen der Landesverordnung hier augenscheinlich nicht ausreichend.

Nach dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 ist unter Ziffer 9 festgestellt, dass sich das Infektionsgeschehen regional unterschiedlich entwickelt und das Ziel der 7-Tages-Inzidenz von 50 in weiten Teilen noch nicht erreicht ist. Um dieses Ziel zu erreichen müssen weiterhin umfangreiche lokale und regionale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffen werden. Dabei soll bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch berücksichtigt werden, dass, wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann, vor dem Hintergrund der Virusmutation eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erheblich gefährdet wäre und damit umfassende Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Zudem wird verwiesen auf die Begründung der ersten Landesverordnung zur Änderung der 15. CoBeLVO vom 22.01.2021, hier insbesondere hinsichtlich der Punkte 1 und 4.

Das Ziel der 7-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner ist in Worms noch lange nicht erreicht. Eine gänzliche Aufhebung der Maßnahmen kann somit derzeit nicht in Betracht gezogen werden. Auch angesichts des neuesten Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg, wo gestern landesweit 13 weitere Fälle von neuen Virusvarianten bekannt geworden sind, ist besonderes Augenmerk auf infektionssenkende Kontaktreduzierungen zu legen. Eine umfassende Lockerung der Maßnahmen und eine damit einhergehende steigende Anzahl an Kontakten sind in Worms derzeit nicht geboten. Da die Art und die Bedeutung dieser Virusvarianten im Moment nicht bekannt sind, ist die Situation neu zu bewerten, sobald generell belastbare Informationen vorliegen. Es ist daher erforderlich, dass die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19, die in der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 angeordnet sind, beibehalten bleiben. Dabei ist der Schutz der Bevölkerung vor den erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachzuvollziehenden Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung als Grundlage aller behördlichen Eingriffe stets die oberste Priorität.

Im Hinblick auf den weiter sinkenden 7-Tage-Inzidenz ist die Geeignetheit der verfügbaren Maßnahmen bescheinigt. Die Gesundheitslage im Land und gerade auch in der Stadt Worms zeigt, dass die Maßnahmen jedoch auch weiterhin erforderlich sind um das Landesweit gesteckte Ziel der 7-Tage-Inzidenz von 50 zu erreichen.

Die Güterabwägung und die kontinuierliche Prüfung der Maßnahmen ist durch die Verkürzung der Ausgangsbeschränkung auf den Zeitraum von 21:30 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages erfolgt.

In Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen sind die weiteren Maßnahmen auch verhältnismäßig. Dieser Maßgabe wird auch mit der zeitlichen Befristung der belastenden Maßnahmen bei ständiger Evaluierung einerseits und der Anpassung der Verfügung an die Geltungsdauer der CoBeLVO nach § 25 der 15. CoBeLVO Rechnung getragen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, um die Infektionsgefahr zu verringern, sind nicht ersichtlich.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, 29. Januar 2021
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!